

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Innenministeriums

Arbeitsverbot für Profi-Sportler aus Nicht-EU-Staaten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass einem Entwurf der Sport- und Innenministerkonferenz zufolge Profi-Sportler und Trainer aus Nicht-EU-Staaten künftig unterhalb den jeweils ersten Sportligen keine Arbeitserlaubnis mehr erhalten sollen?
2. Falls ja, welche Gründe werden hierfür angeführt, und ab wann soll diese Regelung in Kraft treten?
3. Trifft es in diesem Zusammenhang zu, dass sich Baden-Württemberg einer Umsetzung des geplanten Arbeitsverbots von Profi-Sportlern und Trainern aus Nicht-EU-Staaten verweigern wird?
4. Falls ja, welche Gründe sind hierfür ausschlaggebend?

16. 01. 2001

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 6. Februar 2001 Nr. 4–133/7 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Sozialministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Kleine Anfrage dürfte sich auf einen den Innenministerien der Länder mit Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 21. Dezember 2000 zugeleiteten Entwurf eines Regelungsvorschlags über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an ausländische Berufssportler und Berufstrainer nach § 5 Nr. 10 der Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV) beziehen. Damit sind in erster Linie nicht arbeitsgenehmigungsrechtliche, sondern ausländerrechtliche Änderungen angesprochen. Zur letztlich von der Arbeitsverwaltung zu entscheidenden Frage der Arbeitsgenehmigung ist daher lediglich darauf hinzuweisen, dass nach derzeitiger Rechtslage (§ 9 Nr. 12 der Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV), die gegebenenfalls an evtl. ausländerrechtliche Neuregelungen anzupassen wäre, ausländische Berufssportler und -trainer unter bestimmten Voraussetzungen keiner Arbeitserlaubnis bedürfen. Nach Nummer 2.9.1210 der Durchführungsanweisungen zum Arbeitsgenehmigungsrecht gilt dies für Vereine der Profiligas sowie der obersten Amateurliga.

Nach dem Entwurf des Regelungsvorschlags soll Berufssportlern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Nr. 10 AAV nur erteilt werden zum Einsatz in einer Sportart

- mit Ligasystem in der obersten Spielklasse / ersten Bundesliga oder
- ohne Ligasystem, wenn die zuständige oberste Landesbehörde nach Prüfung des öffentlichen Interesses ihr Einvernehmen erklärt hat.

Hinsichtlich der Gründe für die vorgeschlagene Neuregelung ist auf den auch vom Kultusministerium Baden-Württemberg mitgetragenen Beschluss der Sportministerkonferenz vom 19./20. Oktober 2000 hinzuweisen, wonach es sportpolitisch geboten sei, insbesondere im Interesse der Förderung des Talentnachwuchses nur solchen ausländischen Berufssportlern aus Nicht-EU-Staaten Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen zu erteilen, die mit ihrer sportlichen Qualifikation und Eignung durch einen Einsatz in Deutschland deutschen Vereinen und Athleten den Anschluss an internationale Leistungsstandards mit sichern könnten. Dies seien generell nur Berufssportler, deren Einsatz in Vereinen der ersten Bundesligen der jeweiligen Sportart vorgesehen sei. Ferner ist auf den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 5. Mai 2000 zu verweisen, nach dem u. a. bundeseinheitliche Regeln geboten seien, um der in den letzten Jahren zu beobachtenden Entwicklung zu begegnen, dass immer mehr Amateursportvereine Sportlerinnen und Sportler, insbesondere aus Osteuropa, anwerben und ihnen Gehälter zahlen, die bei weitem nicht mit denen deutscher Berufssportler vergleichbar sind.

Ein Termin für das Inkrafttreten einer evtl. Neureglung kann derzeit noch nicht genannt werden.

Zu 3. und 4.:

Das Innenministerium hat in seiner Stellungnahme an das Bundesministerium des Innern vom 12. Januar 2001 ausgeführt, dass es derzeit dem Entwurf des Regelungsvorschlags nicht zustimmen kann. Eine endgültige Entscheidung über seine Position zu einer evtl. Neureglung ist damit aber nicht verbunden. Vielmehr wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass

die Notwendigkeit einer vertieften Diskussion insbesondere mit den Sportfachverbänden bestehe, die offensichtlich erst jetzt in ganzer Breite geführt werde. Ferner seien verschiedene Probleme (z. B. evtl. Ungleichbehandlung im Auf- und Abstiegsfall, angekündigte Ausnahmeanträge einzelner Sportfachverbände für 2. Profiligen) noch nicht ausreichend geklärt. Zudem wurden aus Rechtsgründen Bedenken geltend gemacht gegen eine auf einem Beschluss der Innenministerkonferenz beruhende Vorgriffsregelung zu der in Erwägung gezogenen Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung. In Anbetracht dieses Sachstandes kann demnach von einer Verweigerungshaltung des Landes, auch unter Berücksichtigung der in der Antwort zu Nr. 1 und 2 erwähnten Position des Kultusministeriums Baden-Württemberg, nicht gesprochen werden.

Dr. Schäuble
Innenminister